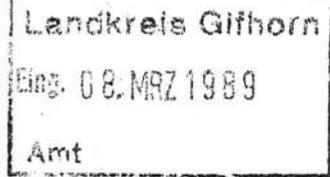


Urschrift

SATZUNG



der Gemeinde Müden (Aller)

über die Festsetzung der Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
für den Ortsteil Gilde.

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in Verbindung mit § 34 Absatz 4.2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 1. Juli 1987 - beide Gesetze in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in seiner Sitzung am 2. Dezember 1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Flurstücke 22/21, 22/20, 22/5, 22/4, 22/11 tlw., 14/12, 14/11, 14/17 tlw., 14/20, 14/19 tlw., 76/1, 77/1 und 7/61 tlw. der Flur 5 in der Gemarkung Ettenbüttel liegen innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles sind in dem beigefügten Lageplan durch eine schwarze Linie gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage).

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung sowie der Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn entsprechend § 12 BauGB in Kraft.

Müden (Aller), 27. Februar 1989

Gemeinde Müden (Aller)


Raupers
1. stellv. Bürgermeister



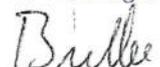

Wendlandt
Gemeindedirektor

Der Landkreis Gifhorn hat am 25. 04. 89 mitgeteilt,
daß ein Verstoß gegen Rechtsvorschriften nicht
geltend gemacht wird (Az.: 63/6170- 01/70/74/01).



Landkreis Gifhorn
Der Oberkreisdirektor

Im Auftrage:


Buthe
Ltd. Baudirektor



Gemeinde Mieden/Aller
 Gemarkung Erftenbüttel
 Flur 5
 Maßstab 1:1000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
 (Stand vom 02.02.1989)
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Gifhorn, den 08. FEB. 1989



J. Eddemann
 Öffentl. best. Verm.-Ing.



Geltungsbereich der
 Satzung gem. § 34 (4)

Satzung

der Gemeinde Müden (Aller) über die Festsetzung der Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Ortsteil Gilde

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in Verbindung mit § 34 Absatz 4.2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 1. Juli 1987 - beide Gesetze in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in seiner Sitzung am 2. Dezember 1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Flurstücke 22/21, 22/20, 22/5, 22/4, 22/11 tlw., 14/12, 14/11, 14/17 tlw., 14/20, 14/19 tlw., 76/1, 77/1 und 7/61 tlw. der Flur 5 in der Gemarkung Ettenbüttel liegen innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles sind in dem beigefügten Lageplan durch eine schwarze Linie gekennzeichnet.

Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 9).

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung sowie der Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn entsprechend § 12 BauGB in Kraft.

Müden (Aller), 27. Februar 1989

Gemeinde Müden (Aller)

Raupers
1. stellv. Bürgermeister

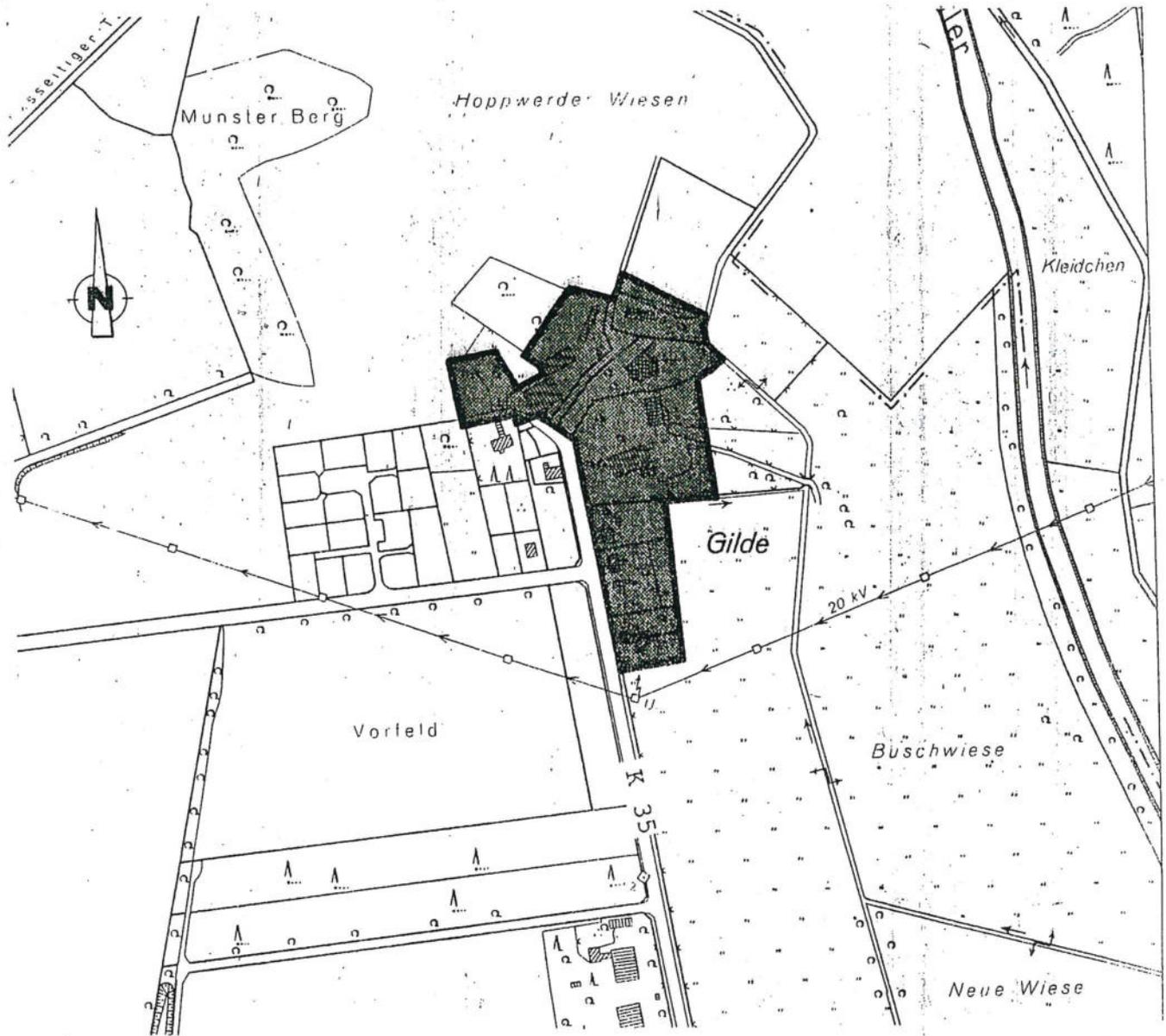
(L. S.)

Wendlandt
Gemeindedirektor

Der Landkreis Gifhorn hat am 25.04.1989 mitgeteilt, daß ein Verstoß gegen die Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az.: 63/6170-01/70/74/01).

Landkreis Gifhorn
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
Buthe (L. S.)
Ltd. Baudirektor

Anlage a



Maßstab 1: 5000



Geltungsbereich der
Satzung gem. §34(4). BauGB